

Anlage 1

Fragen der Eschenloher Landwirte

Frage 1: Welche Vorteile versprechen sich Herr Speer, Herr Strohwasser, Herr Kramer und die anderen Initiatoren von dem Projekt?

Antwort:

- Starkes Argument zur langfristigen Sicherung öffentlicher Förderungen im Agrarumweltbereich.
- Impuls für evtl. neue Förderungen und nützliche Projekte
- Alleinstellungsmerkmal für die Regionalvermarktung
- Sehr deutliche Vorteile für den Tourismus
- Hohes Ansehen unserer Landwirtschaft im Landkreis und in Vertretung auf Landesebene
- eventuell: Fortentwicklung sinnvoller baurechtlicher Sonderregelungen für die kleinstrukturierte Landwirtschaft
- eventuell: Erhöhte Motivation auch bei der Jugend zur Erhaltung der Kulturlandschaften.

Frage 2: Wie steht es mit der Wertigkeit Gesetz - Kulturerbe bzw. inwieweit können Ausnahmeregelungen bei z. B. Anbindehaltung und Gülleausbringung gewährt werden?

Antwort:

Ein Welterbe-Status setzt bestehende Gesetze nicht außer Kraft. Beim Ringen um neue Gesetze, Ausnahmeregelungen und Sonderlösungen für GAP kann aber ein Welterbestatus als ein starkes Argument pro Landwirtschaft genutzt werden, auch bei Verhandlungen über die genannten Themen Anbindehaltung und Gülleausbringung.

Frage 3: Erhalten die Flächen durch das Erbe einen Schutzstatus, der sich in einem Veränderungsverbot ausdrückt?

Antwort:

Es gibt kein Veränderungsverbot. Auch die Rechtsabteilung des Bayerischen Bauernverbandes hatte in zwei Vorträgen im Landkreis im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe bestätigt, dass für die Flächennutzung der Landwirte keine Einschränkungen zu befürchten sind. Es gibt auch keine neuen Vorschriften im Sinn einer Schutzgebietsverordnung. Der einzelne ist genauso frei, wie er es ohne Unesco war.

Frage 4: Ein Managementplan muss geschaffen werden. Ist es möglich, den Plan vor der endgültigen verbindlichen Abstimmung der Landwirte herzustellen, dass er eingesehen und in die Entscheidung einfließen kann?

Antwort:

Es ist sinnvoll, auch den Managementplan (MP) zu kennen und zu prüfen, bevor man über eine Antragstellung entscheidet. Soweit wir wissen, soll der MP Bestandteil des Nominierungsantrages sein und nicht hinterher geschrieben werden. Somit werden Antrag und MP vor Einreichung mit der Landwirtschaft abgestimmt.

Frage 5: Welche Funktion hat die Naturschutzbehörde bei dem Projekt „Welterbe“?

Antwort:

Die Naturschutzbehörde untersteht dem Landrat. Sie ist im Landkreis GAP aktiv an der Kulturlandschaftserhaltung beteiligt und verfügt über Fördermittel, technische Möglichkeiten, Erfahrungen und fachliche Kenntnisse, die für eine Vorbereitung eines Antrages nützlich sein können. Naturschutz und Landwirtschaft haben in diesem Landkreis eine besonders große Schnittmenge, beide haben den Erhalt dieser Kulturlandschaft als großes Ziel.

Es gilt jedoch: Die Mitarbeiter der Naturschutzbehörde sind nur auf Wunsch unterstützend tätig. Über den Inhalt der Bewerbung soll vorrangig die Landwirtschaft entscheiden. Diese Meinung vertreten die Mitarbeiter aus voller Überzeugung.

Frage 6: Werden zum Schutz des Erbes Eigentumsrechte übergangen, wenn es für die Verantwortlichen vonnöten ist?

Antwort:

Der Welterbe-Status greift nicht in Eigentumsrechte ein.

Frage 7: Können Fördergelder durch das Erbe dauerhaft gesichert werden?

Antwort:

Ein Welterbe-Status kann als denkbar stärkstes Argument für die Sicherung der Fördergelder dienen. Durch die Einbindung des Freistaates und des Bundes in das Antragsverfahrens entstünde auch eine völkerrechtliche Verpflichtung, die wichtigen Förderungen weiterzuführen. Haushalte werden jährlich neu aufgestellt. Man muss deshalb mit Versprechungen vorsichtig sein. Aber besser kann man sich nicht absichern, als über den Welterbe-Status.

Frage 8: Fällt die Schutzverpflichtung weg, wenn die Fördergelder nicht mehr fließen und der Erhalt des Erbes im aufgenommenen Zustand nicht mehr möglich ist?

Antwort:

Wenn der Erhalt des Welterbes nicht mehr möglich ist, oder das Erbe schon zu stark verändert ist, kann der Welterbe-Status aberkannt werden. Damit enden auch die (Selbst-) Verpflichtungen zum Schutz. Zur Klarstellung: Der einzelne Landwirt hat keine Verpflichtungen, sondern der Staat, der die Bewerbung einreicht.

Frage 9: Gibt es für die Flächen des Kulturerbes eine Bewirtschaftungspflicht?

Antwort:

nein

Frage 10: Wird der Flächennutzungsplan bei der Planung des Erbes berücksichtigt, um die Ortsentwicklung nicht zu beeinträchtigen?

Antwort:

Es ist so geplant. Die Einzelheiten liegen in der Hand der jeweiligen Gemeinden.

Frage 11: Inwieweit werden die anderen Eigentümer (Gemeinde, private Eigentümer, die keine Landwirte sind) in die Entscheidung mit eingebunden, ob das Erbe stattfindet?

Antwort:

Die Gemeinden werden intensiv beteiligt, insbesondere bei der Festlegung des Geltungsbereiches. Das Vorhaben wird auch sonst öffentlich behandelt, Einsichtnahme wird für jedermann möglich sein und es wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Da das Vorhaben aber nicht mit Eingriffen in Eigentum und Nutzungsrechte verbunden ist, werden keine formellen behördlichen Beteiligungsverfahren wie z. B. in Planfeststellung oder beim Erlass von Verordnungen notwendig.

Frage 12: Welcher Personenkreis ist für die Einrichtung bzw. Ausführung der Dienststellen vorgesehen?

Antwort:

Für jedes Welterbegebiet muss ein offizieller Ansprechpartner bzw. eine Dienststelle mit Adresse genannt werden. Sollte der Landkreis Antragsteller sein, würde sich eine Dienststelle beim Landkreis stark anbieten. Über Personenkreise kann man heute sicher noch nicht sinnvoll sprechen, da bis dahin noch Jahre vergehen dürften.

Frage 13: Besteht die Möglichkeit, die Dorfgebiete ins Erbe einzubinden?

Antwort:

Die Möglichkeit besteht grundsätzlich und im Falle von typischen landwirtschaftlich geprägten Orten wäre dies sogar förderlich. Es ist aber die Frage, wie die Bürger und Gemeinden dazu stehen.

Frage 14: Wie steht es mit der Wertigkeit Naturschutz-Erbe? Zum Beispiel bei der Biberansiedlung -> die Vernässung der Flächen durch die Vorfluteraufstauung steht im Gegensatz zur Flächenzustandserhaltung.

Antwort:

Bei der Abwägung zwischen verschiedenen Interessen (z. B. Artenschutz/Biber gegenüber der Wiesenbewirtschaftung) bekäme die Landwirtschaft aber in einem Kulturlandschafts-Welterbegebiet sicherlich ein etwas höheres Gewicht.

Frage 15: Mit welcher Mehrheit wird über das Kulturerbe entschieden? Mit den Stimmen der Eigentümer oder zählt die Mehrheit der Hektare der Eigentümer?

Antwort:

Über eine Bewerbung wird formell im Kreistag nach den Bedingungen der Geschäftsordnung entschieden. Es gibt aber die Aussage des Landrates, dass er eine Bewerbung nur im Kreistag zur Abstimmung bringt, wenn eine deutliche Mehrheit der aktiven Landwirte dies gut heißt. Die kleinen Betriebsstrukturen sind ein Merkmal dieses Landkreises und werden auch ein Thema des Antrages. Deshalb wird man nicht wenige flächenstarke Grundeigentümer über die anderen bestimmen lassen.

Frage 16: Welchen Einfluss haben Staats- und Gemeindeflächen bei der Entscheidung über das Erbe?

Antwort:

Es kommt -unabhängig von der Eigentumsstruktur- auf die Qualität als Kulturlandschaft an.

Frage 17: Ist eine einfache Mehrheit genug oder wird eine gewisse prozentuale Mehrheit angestrebt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 15